

Statuten

Skiriege Neftenbach

Inhaltsverzeichnis

- 1 Name, Zweck, Sitz
- 2 Mitgliedschaft
- 3 Rechte und Pflichten
- 4 Organisation
- 5 Finanzen
- 6 Schlussbestimmungen

Art. 1 Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit

- 1.1 Name** Die Skiriege Neftenbach ist eine selbständige Riege des Turnverein Neftenbach (Stammverein, gemäss Art. 2 der Statuten des TV Neftenbach) und als solche ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Die Skiriege anerkennt die Statuten des Turnverein Neftenbach als verbindlich und hält ihre Statuten im Einklang mit jenen des Stammvereins.
- 1.2 Sitz** Rechtsdomizil der Skiriege ist 8413 Neftenbach.
- 1.3 Zweck** Die Skiriege Neftenbach
- pflegt und fördert den Schneesport, die Kameradschaft und Geselligkeit unter ihren Mitgliedern
 - ist politisch und konfessionell neutral
- Zur Erfüllung des Zwecks bietet die Skiriege ihren Mitgliedern mit einem geeigneten Jahresprogramm die Möglichkeit zum gemeinsamen Betreiben diverser Schneesportarten. Zur Pflege der Kameradschaft finden während des ganzen Vereinsjahres nebst Sport- auch gesellschaftliche Anlässe statt.

1.4 Verhältnis zum Stammverein Die Skiriege koordiniert ihr Jahresprogramm mit demjenigen des Stammvereins. Bei Bedarf kann sich der Stammverein durch ein Vorstandsmitglied an den Sitzungen und Versammlungen der Skiriege vertreten lassen.

1.5 Zugehörigkeit Die Generalversammlung (im folgenden mit „GV“ bezeichnet) kann mit mindestens einer 2/3 Mehrheit den Beitritt zu dem Zweck der Riege entsprechenden Fachsportverbänden beschliessen. Ein solcher Beitritt bedarf zusätzlich der Zustimmung der GV des Stammvereins.

Art. 2 Mitgliedschaft

2.1 Mitgliederkategorien Der Skiriege Neftenbach können aktive und passive Schneesportler beitreten. Es bestehen hierfür keine separaten Mitgliederkategorien. Die Mitglieder der Skiriege sind angehalten, zugleich Mitglieder des Stammvereins zu sein.

2.2 Eintritt Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt ist das Anmeldeformular unterzeichnet abzugeben. Damit bestätigt der Eintretende, dass er die geltenden Statuten anerkennt. Stimm- und wahlberechtigt ist das angehende Mitglied erst nach der Aufnahme in den Verein durch die GV.

2.3 Austritt Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Es bedarf keiner Bestätigung durch die Generalversammlung. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.

2.4 Streichung Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.

2.5 Ausschluss Mitglieder, die die Statuten und Reglemente des Vereins verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder dem Verein auf irgendeine Art Schaden zufügen, können durch Beschluss der GV vom Verein ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 3 Rechte und Pflichten

3.1 Statuten Jedes Mitglied erhält auf Verlangen vom Vorstand die aktuellen Statuten in schriftlicher Form.

3.2 Stimm- und Wahlrecht Alle Mitglieder der Skiriege sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand wählbar.

3.3 Besuchspflicht Die Mitglieder haben nach Möglichkeit die Versammlungen und andere von der GV beschlossene Anlässe zu besuchen.

3.4 Beitragspflicht Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten

Jahresbeitrag zu bezahlen.

3.5 Versicherungs- pflicht

Jedes Mitglied ist für seinen Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Skiriege lehnt jegliche Haftung aus Sportunfällen, die ihr gegenüber gemacht werden, ab.

3.6 Vereinsinte- ressen

Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereines zu wahren und Beschlüsse zu respektieren sowie sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

Art. 4 Organisation

4.1 Organe

Die Organe der Skiriege sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Kommissionen

4.2 Generalversammlung (GV)

4.2.1 Termin

Das oberste Organ ist die GV. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen und findet jährlich im Frühjahr statt.

4.2.2 Geschäfte

Der GV obliegen mindestens folgende Geschäfte:

- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums
- Mutationen
- Abnahme der Jahresrechnung
- Abnahme des Jahresprogrammes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Abnahme des Budgets
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Mitgliedern
- Ehrungen und Verdankungen
- Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Vereins
- Information über die Tätigkeit allfälliger Kommissionen

4.2.3 Einladung / Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur GV hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich zu erfolgen.

Die GV ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäss erfolgt ist.

4.2.4 Anträge

Anträge können durch sämtliche Mitglieder dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden. Über Eintreten auf später eingereichte Anträge (bis einen Tag vor der GV) entscheidet der Vorstand. Über Eintreten auf einen am Tag der GV gestellten Antrag entscheidet die GV mit mindestens einer 2/3-Mehrheit.

4.2.5 Ausseror- dentliche GV

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

4.2.6 Abstimmung/ Beschlussfassung Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid, er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

4.2.7 Wahlen / Abstimmungen Bei allen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
Ausnahme: bei Statutenrevisionen ist mindestens eine 2/3 Mehrheit, für Fusion oder Auflösung des Vereins mindestens eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

4.3 Vorstand

4.3.1 Zusammensetzung Der von der GV zu wählende Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und amtiert jeweils für ein Jahr. Es sind mindestens folgende Chargen zu besetzen:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar

Der Vorstand kann bei Bedarf erweitert werden. Doppelchargen sind, mit Ausnahme des Präsidiums, möglich.

Der Vorstand bestimmt eines seiner Mitglieder als Vizepräsidenten.

4.3.2 Aufgaben Die Vorstandsmitglieder haben folgende Hauptaufgaben wahrzunehmen:

Präsident Der Präsident leitet Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er vertritt den Verein gegenüber Dritten und dem Stammverein und pflegt den Kontakt mit den anderen Riegen, den Behörden und mit den anderen Ortsvereinen. Der GV legt er einen schriftlichen Jahresbericht vor.

Vizepräsident Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der vom Vorstand bestimmte Vizepräsident dessen Funktionen und unterstützt ihn im übrigen in der Leitung der Vereinsgeschäfte.

Kassier Der Kassier führt die Vereinsbuchhaltung. Er verwaltet das Vermögen. Er erstellt zu Händen der GV die Jahresrechnung und das Budget. Ferner besorgt er den Einzug aller Mitgliederbeiträge.

Aktuar Der Aktuar erledigt die Vereinskorrespondenz sowie den Versand von Einladungen, Informationsschreiben etc. Er führt ferner das Protokoll von Versammlungen und Sitzungen sowie das Mitgliederverzeichnis.

4.3.3 Einberufung/ Beschlüsse Der Vorstand versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid, er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

4.3.4 Zeichnungsberechtigung Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit dem Aktuar oder Kassier rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und -transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

4.4 Rechnungsrevisoren

4.4.1 Zusammensetzung Die GV wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Rechnungsrevisoren. Die Revisoren werden jährlich neu gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

4.4.2 Aufgaben Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz der Skiriege sowie die Abrechnungen von Anlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge.

4.5 Kommissionen

4.5.1 Zweck Zur Erfüllung spezieller Vereinsangelegenheiten können Kommissionen gebildet werden. Diese haben dem Vorstand sowie der GV Rechenschaft abzulegen.

Art. 5 Finanzen

5.1 Grundsatz Die Skiriege Neftenbach verwaltet sich in finanzieller Hinsicht selber und ist vom Stammverein finanziell unabhängig.

5.2 Kassenwesen Die laufenden Ausgaben werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden und mit weiteren Einnahmen aus allfälligen Anlässen gedeckt. Der Vorstand entscheidet über Ausgaben im Rahmen der Budgetkredite.

5.3 Vorstandskredit Für besondere Aufwendungen ausserhalb des bewilligten Budgets kann die GV dem Vorstand einen freien Kredit bewilligen.

5.4 Rechnungsjahr Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

5.5 Mitgliederbeitrag Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die GV festgelegt. Von der Beitragspflicht gegenüber der Skiriege sind die Vorstandsmitglieder vollumfänglich ausgenommen.

5.6 Haftung Für die Verbindlichkeiten der Skiriege haftet diese mit ihrem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen. Eine gegenseitige Haftung zwischen der Skiriege und dem Stammverein ist ausgeschlossen.

Art. 6 Schlussbestimmungen

6.1 Revision der Statuten Änderungen der Statuten können nur durch die GV mit mindestens einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden und bedürfen zusätzlich der Genehmigung durch den Vorstand

des Stammvereins.

**6.2 Fusion oder
Auflösung**

Eine Fusion oder die Auflösung der Skiriege kann nur durch die GV mit mindestens einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden und bedarf der Genehmigung durch die GV des Stammvereins.

6.3 Übergang

Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichem Inventar zur treuhänderischen Verwaltung dem Stammverein zu übergeben, unter Wahrung des Anspruchrechtes für einen allenfalls innerhalb zehn Jahren neu entstehenden Verein mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung.

6.4 Streitfälle

Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Stammvereins und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff)

6.5 Frühere Bestimmungen / Inkrafttreten

Die revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 16. September 1978 und treten nach der Genehmigung durch den Stammverein unverzüglich in Kraft. Die Statuten sind an der ordentlichen GV der Skiriege vom 18. März 2006 genehmigt worden.

Neftenbach, 18. März 2006

Skiriege Neftenbach

Martin Bütikofer
Präsident

Sina Huber
Aktuarin

Genehmigt durch den Vorstand des TV Neftenbach:

Neftenbach, 31. März 2006

Turnverein Neftenbach

Marco Süsstrunk
Präsident

Martin Künzler
Aktuar